„Bundesnotbremse“:

Nach der Änderung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“) wurde zuletzt am 27. April 2021 die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (12. BayIfSMV) in einigen Punkten angepasst.

Nun gelten allgemeine Verfahrensregelungen nach § 3 der 12. BayIfSMV:

- **Überschreitung** der maßgeblichen Inzidenzzahl (165 bzw. 50) an drei aufeinanderfolgenden Tagen ➔ In Kraft treten der entsprechenden Maßnahmen
  Beispiel: Überschreitung des Schwellenwerts von 165 am Sonntag, Montag und Dienstag ➔ Distanzunterricht (mit Ausnahme der 4. Jahrgangsstufe) ab Donnerstag

  Weiteres Beispiel: Überschreiten des Schwellenwerts von 50 am Montag, Dienstag und Mittwoch ➔ Wechselunterricht für alle Jahrgangsstufen ab Freitag

- **Unterschreitung** der maßgeblichen Inzidenzzahl (165 bzw. 50) **an fünf** aufeinanderfolgenden Tagen ➔ In Kraft treten der entsprechenden Maßnahmen
  Beispiel: Unterschreiten des Schwellenwerts von 165 am Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch ➔ Wechselunterricht mit Mindestabstand für alle übrigen Jahrgangsstufen der Grundschule ab Freitag

  Weiteres Beispiel: Unterschreiten des Schwellenwerts von 50 am Freitag, Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag ➔ Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen ab Donnerstag